

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. Mai 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen

A. Zielsetzung

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch das vorliegende Abkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait abgebaut werden. Das bisher geltende deutsch-kuwaitische Doppelbesteuerungsabkommen vom 4. Dezember 1987 ist am 31. Dezember 1997 ausgelaufen.

B. Lösung

Dem Abkommen vom 18. Mai 1999 kommt nach dem Wunsch der vertragschließenden Parteien eine besondere Bedeutung als Investitionsförderungsinstrument zu. Das Abkommen entspricht im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 15. 10. 99

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Senkung des Kapitalertragsteuersatzes für Dividenden von 15 auf 10 bzw. 5 v.H. dürften ab 1998 Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von jährlich ca. 100 Mio DM entstehen. Diese werden teilweise durch Steuermehreinnahmen infolge der Steuer verzichte des Staates Kuwait bei der Besteuerung von Gewinnen deutscher Unternehmen – insbesondere durch Ausschluß der Liefergewinnbesteuerung – ausgeglichen.

E. Sonstige Kosten

Keine

03. 09. 99

Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 18. Mai 1999
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (415) - 521 05 - Do 120/99

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. Mai 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Gerhard Schröder

Entwurf**Gesetz****zu dem Abkommen vom 18. Mai 1999
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Kuwait am 18. Mai 1999 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen sowie dem dazu gehörigen Protokoll vom selben Tag wird zugestimmt. Das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Soweit das Abkommen aufgrund seines Artikels 29 Abs. 2 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, sind bereits ergangene Steuerfestsetzungen zu ändern oder aufzuheben. Steuerfestsetzungen sowie ihre Aufhebung oder Änderung sind insoweit auch zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist; dies gilt nur bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist. Soweit sich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens unter Berücksichtigung der jeweiligen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und im Staat Kuwait insgesamt eine höhere Belastung ergibt, als sie nach den Rechtsvorschriften vor dem Inkrafttreten des Abkommens bestand, wird der Steuermehrbetrag nicht festgesetzt.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 2 sowie das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den von dem Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht.

Zu Artikel 2

Das Abkommen wird nach seinem Artikel 29 Abs. 2 grundsätzlich ab dem 1. Januar 1998 anzuwenden sein. Durch Artikel 2 wird sichergestellt, daß die Anwendung des Abkommens ab diesem Zeitpunkt weder durch bereits ergangene Steuerfestsetzungen noch durch den Ablauf von Festsetzungsfristen eingeschränkt ist. Für Anwendungszeiträume vor dem Inkrafttreten des Abkommens beginnt die vierjährige Festsetzungsfrist erst mit dem Ablauf des Jahres des Inkrafttretens.

Soweit sich durch die rückwirkende Anwendung des Abkommens in besonders gelagerten Einzelfällen eine höhere Gesamtbelastung an deutschen Steuern und Steuern des Staates Kuwait ergeben sollte als nach dem Rechtszustand bis zum Inkrafttreten des Abkommens, schließt Satz 3 des Artikels eine rückwirkende Verschlechterung für die Steuerpflichtigen aus. Die Regelung besagt, daß in solchen Fällen eine etwaige deutsche Mehrsteuer nur festgesetzt wird, soweit ihr eine Steuerentlastung durch den Staat Kuwait gegenübersteht.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 2 und das Protokoll in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Andererseits müssen gewisse, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen deutscher Steuern nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Höhe gewährt werden, weil die Doppelbesteuerung nach dem Abkommen durch Steuerverzichte des Staates Kuwait beseitigt wird. Die Änderung des bisherigen Rechtszustands führt zu Mehr- oder Mindereinnahmen bei den vom Abkommen betroffenen Steuern von Bund, Ländern und Gemeinden. Eine Gesamtschätzung der Mehr- und Mindereinnahmen ist nicht möglich.

Die Höhe dieser Mehr- oder Mindereinnahmen läßt sich nur in einem Teilbereich, nämlich der Absenkung des Kapitalertragsteuersatzes für Dividenden von 15 auf 5 bzw 10 v.H., schätzen. Hier dürften Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von jährlich ca. 100 Mio DM entstehen, die aber – insbesondere aufgrund von Steuerverzichten des Staates Kuwait bei der Besteuerung von Unternehmensgewinnen deutscher Unternehmen – teilweise durch Steuermehreinnahmen ausgeglichen werden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen

Agreement
between the Federal Republic of Germany and the State of Kuwait
for the Avoidance of Double Taxation
with Respect to Taxes on Income and Capital
and for the Fostering of Economic Relations

Die Bundesrepublik Deutschland
und
der Staat Kuwait –

The Federal Republic of Germany
and
the State of Kuwait,

von dem Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen
durch den Abbau steuerlicher Hindernisse zu fördern –

Desiring to promote their mutual economic relations by removing fiscal obstacles,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Article 1

Personal Scope

This Agreement shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting States.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den bestehenden Steuern, für die dieses Abkommen gilt, gehören insbesondere

a) in der Bundesrepublik Deutschland:

die Einkommensteuer,
die Körperschaftsteuer,
die Vermögensteuer und
die Gewerbesteuer

(im folgenden als „deutsche Steuer“ bezeichnet);

b) im Staat Kuwait:

die corporate income tax (Körperschaftsteuer),
die 5 vom Hundert des Reingewinns der Aktiengesellschaften, die an die kuwaitische Stiftung zur Förderung der Wissenschaft [Kuwait Foundation of Advancement of Science (KFAS)] zu zahlen sind,
die Zakat
(im folgenden als „kuwaitische Steuer“ bezeichnet).

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des

Article 2

Taxes Covered

1. This Agreement shall apply to taxes on income and on capital imposed on behalf of a Contracting State, of a Land or a political subdivision or local authority thereof, irrespective of the manner in which they are levied.

2. There shall be regarded as taxes on income and on capital all taxes imposed on total income, on total capital, or on elements of income or of capital, including taxes on gains from the alienation of movable or immovable property, as well as taxes on capital appreciation.

3. The existing taxes to which the Agreement shall apply are in particular:

(a) in the Federal Republic of Germany:

the Einkommensteuer (income tax),
the Körperschaftsteuer (corporation tax),
the Vermögensteuer (capital tax), and
the Gewerbesteuer (trade tax),
(hereinafter referred to as “German tax”);

(b) in the State of Kuwait:

the corporate income tax,
the 5 % of the net profits of shareholding companies payable to the Kuwait Foundation of Advancement of Science (KFAS),

the Zakat,
(hereinafter referred to as “Kuwaiti tax”).

4. The Agreement shall apply also to any identical or substantially similar taxes which are imposed after the date of signature

Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander – soweit erforderlich – am Ende eines jeden Jahres die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen mit.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- a) bedeutet der Ausdruck „die Bundesrepublik Deutschland“ das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das an das Küstenmeer angrenzende Gebiet des Meeresbodens, des Meeresuntergrunds und der darüber befindlichen Wassersäule, soweit die Bundesrepublik Deutschland dort in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse zum Zwecke der Erforschung und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen ausübt;
- b) bedeutet der Ausdruck „der Staat Kuwait“ das Hoheitsgebiet des Staates Kuwait einschließlich anderer Gebiete jenseits des Küstenmeers, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht nach dem Recht des Staates Kuwait als Gebiete ausgewiesen worden sind oder später ausgewiesen werden könnten, über die der Staat Kuwait souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausüben könnte;
- c) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“ je nach dem Zusammenhang die Bundesrepublik Deutschland oder den Staat Kuwait;
- d) bedeutet der Ausdruck „Person“ natürliche Personen und Gesellschaften;
- e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- f) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- g) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“
 - 1. in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind;
 - 2. in bezug auf den Staat Kuwait alle natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit des Staates Kuwait besitzen, sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem im Staat Kuwait geltenden Recht errichtet worden sind;
- h) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;
- i) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“ auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen und auf Seiten des Staates Kuwait den Minister der Finanzen.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

of the Agreement in addition to, or in place of, the existing taxes. At the end of each year, the competent authorities of the Contracting States shall – if necessary – notify each other of changes which have been made in their respective taxation laws.

Article 3

General Definitions

1. For the purposes of this Agreement, unless the context otherwise requires:

- (a) the term “the Federal Republic of Germany” means the territory of the Federal Republic of Germany, as well as the area of the sea-bed, its sub-soil and the superjacent water column adjacent to the territorial sea, insofar as the Federal Republic of Germany exercises there, in conformity with international law and its national legislation, sovereign rights or jurisdiction to explore and exploit the natural resources;
- (b) the term “the State of Kuwait” means the territory of the State of Kuwait including any area beyond the territorial sea which in accordance with international law has been or may hereafter be designated, under the laws of the State of Kuwait, as an area over which the State of Kuwait may exercise sovereign rights or jurisdiction;
- (c) the terms “a Contracting State” and “the other Contracting State” mean the State of Kuwait or the Federal Republic of Germany as the context requires;
- (d) the term “person” means an individual and a company;
- (e) the term “company” means any body corporate or any entity which is treated as a body corporate for tax purposes;
- (f) the terms “enterprise of a Contracting State” and “enterprise of the other Contracting State” mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;
- (g) the term “national” means:
 - (1) in respect of the Federal Republic of Germany any German within the meaning of the Basic Law of the Federal Republic of Germany and any legal person, partnership and association deriving its status as such from the laws in force in the Federal Republic of Germany;
 - (2) in respect of the State of Kuwait any individual possessing the nationality of the State of Kuwait and any legal person, partnership and association deriving its status as such from the law in force in the State of Kuwait;
- (h) the term “international traffic” means any transport by a ship or aircraft operated by an enterprise which has its place of effective management in a Contracting State, except when the ship or aircraft is operated solely between places in the other Contracting State;
- (i) the term “competent authority” means in the case of the Federal Republic of Germany the Federal Ministry of Finance and in the case of the State of Kuwait the Minister of Finance.

2. As regards the application of the Agreement by a Contracting State, any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the law of that State concerning the taxes to which the Agreement applies.

Artikel 4**Ansässige Person**

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“

- a) im Fall der Bundesrepublik Deutschland eine Person, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland dort der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt;
- b) im Fall des Staates Kuwait eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz im Staat Kuwait hat und Staatsangehöriger des Staates Kuwait ist, und eine Gesellschaft, die im Staat Kuwait errichtet worden ist und dort den Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung hat.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1

- a) gelten die Bundesrepublik Deutschland und ihre Gebietskörperschaften als in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen;
- b) gilt der Staat Kuwait als eine im Staat Kuwait ansässige Person;
- c) gelten öffentliche Einrichtungen gemäß ihrer Zugehörigkeit als in der Bundesrepublik Deutschland oder im Staat Kuwait ansässige Personen. Als öffentliche Einrichtung gilt jede Einrichtung, die von der Regierung eines der Vertragsstaaten oder im Fall der Bundesrepublik Deutschland von ihren Gebietskörperschaften zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben geschaffen worden ist und von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in gegenseitigem Einvernehmen als solche anerkannt wird.

(3) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
- d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

Artikel 5**Betriebsstätte**

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte und
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

(3) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer neun Monate überschreitet.

Article 4**Resident**

1. For the purposes of this Agreement, the term “resident of a Contracting State” means:

- (a) in the case of the Federal Republic of Germany, a person who under the laws of the Federal Republic of Germany is subject to unlimited tax liability there;
- (b) in the case of the State of Kuwait, an individual who has his domicile in the State of Kuwait and is a national of the State of Kuwait and a company which is incorporated in the State of Kuwait and has its place of effective management there.

2. For the purposes of paragraph 1 above

- (a) the Federal Republic of Germany and its political subdivisions shall be deemed to be a resident of the Federal Republic of Germany;
- (b) the State of Kuwait shall be deemed to be a resident of the State of Kuwait;
- (c) government institutions shall be deemed, according to affiliation, to be a resident of the Federal Republic of Germany or of the State of Kuwait. Any institution shall be deemed to be a government institution which has been created by the government of one of the Contracting States or, in the case of the Federal Republic of Germany, of its political subdivisions, for the fulfillment of public functions and which is recognized as such by mutual agreement of the competent authorities of the Contracting States.

3. Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting States, then his status shall be determined as follows:

- (a) he shall be deemed to be a resident of the State in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both States, he shall be deemed to be a resident of the State with which his personal and economic relations are closer (centre of vital interests);
- (b) if the State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either State, he shall be deemed to be a resident of the State in which he has an habitual abode;
- (c) if he has an habitual abode in both States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident of the State of which he is a national;
- (d) if he is a national of both States, the competent authorities of the Contracting States shall settle the question by mutual agreement.

Article 5**Permanent Establishment**

1. For the purposes of this Agreement, the term “permanent establishment” means a fixed place of business through which the business of an enterprise is wholly or partly carried on.

2. The term “permanent establishment” includes especially:

- (a) a place of management;
- (b) a branch;
- (c) an office;
- (d) a factory;
- (e) a workshop; and
- (f) a mine, an oil or gas well, a quarry or any other place of extraction of natural resources.

3. A building site or construction or installation project constitutes a permanent establishment only if it lasts more than nine months.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(5) Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

(6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln. Wenn die Tätigkeit dieses Vertreters jedoch vollständig oder fast vollständig diesem Unternehmen gewidmet ist, gilt er nicht als unabhängiger Vertreter im Sinne dieses Absatzes.

(7) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6 **Einkünfte aus** **unbeweglichem Vermögen**

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder

4. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, the term "permanent establishment" shall be deemed not to include:

- (a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
- (b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
- (c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- (d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise or of collecting information, for the enterprise;
- (e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on, for the enterprise, any other activity of a preparatory or auxiliary character;
- (f) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in sub-paragraphs a) to e), provided that the overall activity of the fixed place of business resulting from this combination is of a preparatory or auxiliary character.

5. Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2, where a person – other than an agent of an independent status to whom paragraph 6 applies – is acting on behalf of an enterprise and has, and habitually exercises, in a Contracting State an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, that enterprise shall be deemed to have a permanent establishment in that State in respect of any activities which that person undertakes for the enterprise, unless the activities of such person are limited to those mentioned in paragraph 4 which, if exercised through a fixed place of business, would not make this fixed place of business a permanent establishment under the provisions of that paragraph.

6. An enterprise shall not be deemed to have a permanent establishment in a Contracting State merely because it is dealing in that State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, provided that such persons are acting in the ordinary course of their business. However, when the activities of such an agent are devoted wholly or almost wholly on behalf of that enterprise he will not be considered an agent of an independent status within the meaning of this paragraph.

7. The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other.

Article 6 **Income** **from Immovable Property**

1. Income derived by a resident of a Contracting State from immovable property (including income from agriculture or forestry) situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. The term "immovable property" shall have the meaning which it has under the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to

das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind. Die vorstehende Bestimmung gilt unabhängig von den im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Begrenzungen, vorausgesetzt, die abgezogenen Ausgaben entsprechen der internationalen Praxis.

(4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu besteuern den Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muß jedoch derart sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Aufgrund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

Seeschifffahrt und Luftfahrt

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Seeschifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen

work, mineral deposits, sources and other natural resources; ships, boats and aircraft shall not be regarded as immovable property.

3. The provisions of paragraph 1 shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.

4. The provisions of paragraphs 1 and 3 shall also apply to the income from immovable property of an enterprise and to income from immovable property used for the performance of independent personal services.

Article 7

Business Profits

1. The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.

2. Subject to the provisions of paragraph 3, where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.

3. In determining the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the permanent establishment, including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere. The foregoing provision is applicable irrespective of limitations provided by the internal laws, provided that the deducted expenses are in accordance with the international practice.

4. Insofar as it has been customary in a Contracting State to determine the profits to be attributed to a permanent establishment on the basis of an apportionment of the total profits of the enterprise to its various parts, nothing in paragraph 2 shall preclude that Contracting State from determining the profits to be taxed by such an apportionment as may be customary; the method of apportionment adopted shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles contained in this Article.

5. No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

6. For the purposes of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

7. Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Agreement, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

Article 8

Shipping and Air Transport

1. Profits derived from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

2. If the place of effective management of a shipping enterprise is aboard a ship, then it shall be deemed to be situated in the Contracting State in which the home harbour of the ship is

des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig ist, die das Schiff betreibt.

(3) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Artikel 9 **Verbundene Unternehmen**

Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 10 **Dividenden**

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, nicht übersteigen:

- a) 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte (außer einer natürlichen Person oder einer Personengesellschaft) unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;
- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Sofern eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person nach deutschem Recht Anspruch auf Anrechnung der Körperschaftsteuer für Dividenden hat, die von einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, hat der Nutzungsberechtigte der Dividenden nach Buchstabe b Anspruch auf eine weitere Steuerbefreiung von 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet

- a) Dividenden auf Aktien einschließlich Einkünfte aus Aktien, Genußrechten oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung und
- b) sonstige Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind, und für die Zwecke der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter und Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Investmentvermögen.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft

situated, or, if there is no such home harbour, in the Contracting State of which the operator of the ship is a resident.

3. The provisions of paragraph 1 shall also apply to profits derived from the participation in a pool, a joint business or an international operating agency.

Article 9 **Associated Enterprises**

Where

- (a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State, or
- (b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

Article 10 **Dividends**

1. Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, such dividends may also be taxed in the Contracting State of which the company paying the dividends is a resident and according to the laws of that State, but if the beneficial owner of the dividends is a resident of the other Contracting State the tax so charged shall not exceed:

- (a) 5 per cent of the gross amount of the dividends if the beneficial owner (other than an individual or a partnership) holds directly at least 10 per cent of the capital of the company paying the dividends;
- (b) 15 per cent of the gross amount of the dividends in all other cases.

As long as a resident in the Federal Republic of Germany is entitled under German law to a tax credit (Anrechnung der Körperschaftsteuer) in respect of dividends paid by a company that is a resident of the Federal Republic of Germany, the beneficial owner of the dividends subject to sub-paragraph b) shall be entitled to a further relief of tax of 5 per cent of the gross amount of the dividends.

3. The term "dividends" as used in this Article means:

- (a) dividends on shares including income from shares, "jouissance" shares or "jouissance" rights, mining shares, founders' shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, and
- (b) other income which is subjected to the same taxation treatment as income from shares by the laws of the State of which the company making the distribution is a resident, and for the purpose of taxation in the Federal Republic of Germany, income derived by a sleeping partner from his participation as such and distributions on certificates of an investment trust.

4. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State of

ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11 **Zinsen**

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte der Zinsen ist, nur im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(4) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eines seiner Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

(5) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12 **Lizenzgebühren**

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

which the company paying the dividends is a resident, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein and the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

5. Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of that other State or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment or a fixed base situated in that other State, nor subject the company's undistributed profits to a tax on the company's undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other State.

Article 11 **Interest**

1. Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State shall be taxable only in that other State if such resident is the beneficial owner of the interest.

2. The term "interest" as used in this Article means income from debt-claims of every kind, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in the debtor's profits, and in particular, income from government securities and income from bonds or debentures, including premiums and prizes attaching to such securities, bonds or debentures.

3. The provisions of paragraph 1 shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the interest arises, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the debt-claim in respect of which the interest is paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

4. Interest shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that State itself, a Land, a political subdivision or a local authority thereof or a resident of that State. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment or a fixed base in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment or fixed base, then such interest shall be deemed to arise in the State in which the permanent establishment or fixed base is situated.

5. Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the interest, having regard to the debt-claim for which it is paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Article 12 **Royalties**

1. Royalties arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) Diese Lizenzgebühren können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Lizenzgebühren der Nutzungsberechtigte ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden. Der Ausdruck Lizenzgebühren umfaßt nicht Zahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Beratertätigkeit.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eines seiner Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

(6) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(3) Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schif-

2. However, such royalties may also be taxed in the Contracting State in which they arise, and according to the law of that State, but if the recipient is the beneficial owner of the royalties the tax so charged shall not exceed 10 per cent of the gross amount of such royalties.

3. The term "royalties" as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work including cinematographic films, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for the use of, or the right of use, industrial, commercial, or scientific equipment, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience. The term royalties does not include payments for the furnishing of services, including consultancy services.

4. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the royalties, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the royalties arise, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the right or property in respect of which the royalties are paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

5. Royalties shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that State itself, a Land, a political subdivision or a local authority thereof or a resident of that State. Where, however, the person paying the royalties, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment or a fixed base in connection with which the liability to pay the royalties was incurred, and such royalties are borne by such permanent establishment or fixed base, then such royalties shall be deemed to arise in the Contracting State in which the permanent establishment or fixed base is situated.

6. Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the royalties, having regard to the use, right or information for which they are paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Article 13

Capital Gains

1. Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of immovable property referred to in Article 6 and situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or of movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing independent personal services, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or with the whole enterprise) or of such a fixed base, may be taxed in that other State.

3. Gains from the alienation of ships or aircraft operated in international traffic or movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft, shall be taxable only in the Con-

fe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 bis 3 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 14

Selbständige Arbeit

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Steht ihr eine solche feste Einrichtung zur Verfügung, so können die Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

Artikel 15

Unselbständige Arbeit

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahrs aufhält und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffs oder Luftfahrzeugs, das im internationalen Verkehr betrieben wird, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Artikel 16

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Staat besteuert werden.

Artikel 17

Künstler und Sportler

(1) Ungeachtet der Artikel 14 und 15 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Büh-

tracing State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

4. Gains from the alienation of any property other than that referred to in paragraphs 1 to 3, shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident.

Article 14

Independent Personal Services

1. Income derived by a resident of a Contracting State in respect of professional services or other activities of an independent character shall be taxable only in that State unless he has a fixed base regularly available to him in the other Contracting State for the purpose of performing his activities. If he has such a fixed base, the income may be taxed in the other State but only so much of it as is attributable to that fixed base.

2. The term "professional services" includes especially independent scientific, literary, artistic, educational or teaching activities as well as the independent activities of physicians, lawyers, engineers, architects, dentists and accountants.

Article 15

Dependent Personal Services

1. Subject to the provisions of Articles 16, 18 and 19, salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment shall be taxable only in that State unless the employment is exercised in the other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other State.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State if:

- (a) the recipient is present in the other State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in the fiscal year concerned, and
- (b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the other State, and
- (c) the remuneration is not borne by a permanent establishment or a fixed base which the employer has in the other State.

3. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration derived in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft operated in international traffic may be taxed in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

Article 16

Directors' Fees

Directors' fees and similar payments derived by a resident of a Contracting State in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

Article 17

Artistes and Athletes

1. Notwithstanding the provisions of Articles 14 and 15, income derived by a resident of a Contracting State as an enter-

nen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Aufenthalt der Künstler oder Sportler in einem Vertragsstaat ganz oder in wesentlichem Umfang aus öffentlichen Kassen des anderen Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften unterstützt wird.

Artikel 18 **Ruhegehälter**

Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 1 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 19 **Öffentlicher Dienst**

(1) Vergütungen, einschließlich Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einem seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für die diesem Staat, dem Land oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden. Diese Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden, die natürliche Person in diesem Staat ansässig, Staatsangehöriger dieses Staates und nicht Staatsangehöriger des erstgenannten Staates ist.

(2) Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erbracht werden, sind die Artikel 15, 16 und 18 anzuwenden.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Vergütungen, die im Rahmen eines Entwicklungshilfeprogramms eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften aus Mitteln, die ausschließlich von diesem Staat, dem Land oder der Gebietskörperschaft bereitgestellt werden, an Fachkräfte oder freiwillige Helfer gezahlt werden, die in den anderen Vertragsstaat mit dessen Zustimmung entsandt worden sind.

Artikel 20 **Lehrer sowie Studenten und andere in der Ausbildung stehende Personen**

(1) Eine natürliche Person, die sich auf Einladung eines Vertragsstaats oder einer Universität, Hochschule oder Schule, eines Museums oder einer anderen kulturellen Einrichtung dieses Vertragsstaats oder im Rahmen eines amtlichen Kulturaustausches in diesem Staat höchstens 2 Jahre lang lediglich zur Ausübung einer Lehrtätigkeit, zum Halten von Vorlesungen oder zur Ausübung einer Forschungstätigkeit bei dieser Einrichtung aufhält und die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, ist im erstgenannten Staat mit ihren für diese Tätigkeit bezogenen Vergütungen von der Steuer befreit, vorausgesetzt, daß diese Vergütungen von außerhalb dieses Staates bezogen werden.

(2) Eine natürliche Person, die sich in einem Vertragsstaat lediglich als

tainer, such as a theatre, motion picture, radio or television artiste, or a musician, or as an athlete, from his personal activities as such exercised in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

2. Where income in respect of personal activities exercised by an entertainer or an athlete in his capacity as such accrues not to the entertainer or athlete himself but to another person, that income may, notwithstanding the provisions of Articles 7, 14 and 15, be taxed in the Contracting State in which the activities of the entertainer or athlete are exercised.

3. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the visit of entertainers or athletes to a Contracting State is supported wholly or substantially from public funds of the other Contracting State, a Land, a political subdivision or a local authority thereof.

Article 18 **Pensions**

Subject to the provisions of paragraph 1 of Article 19, pensions and other similar remuneration paid to a resident of a Contracting State in consideration of past employment shall be taxable only in that State.

Article 19 **Government Service**

1. Remuneration including pensions paid by a Contracting State, a Land, a political subdivision or a local authority thereof to an individual in respect of services rendered to that State, Land, subdivision or authority shall be taxable only in that State. However, such remuneration shall be taxable only in the other Contracting State if the services are rendered in that State, if the individual is a resident of that State, a national of that State and not a national of the first-mentioned State.

2. The provisions of Articles 15, 16 and 18 shall apply to remuneration and pensions in respect of services rendered in connection with a business carried on by a Contracting State, a Land, a political subdivision or a local authority thereof.

3. The provisions of paragraph 1 shall likewise apply in respect of remuneration paid, under a development assistance programme of a Contracting State, a Land, a political subdivision or a local authority thereof, out of funds exclusively supplied by that State, Land, political subdivision or local authority, to a specialist or volunteer seconded to the other Contracting State with the consent of that other State.

Article 20 **Teachers, Students and Trainees**

1. An individual who visits a Contracting State at the invitation of that State or of a University, college, school, museum or other cultural institution of that State or under an official programme of cultural exchange for a period not exceeding two years solely for the purpose of teaching, giving lectures or carrying out research at such institution and who is, or was immediately before that visit, a resident of the other Contracting State shall be exempt from tax in the first-mentioned State on his remuneration for such activity, provided that such remuneration is derived by him from outside that State.

2. An individual who is present in a Contracting State solely

- a) Student einer Universität, Hochschule oder Schule in diesem Vertragsstaat,
- b) Lehrling (in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Volontäre oder Praktikanten),
- c) Empfänger eines Zuschusses, Unterhaltsbeitrags oder Stipendiums einer religiösen, mildtätigen, wissenschaftlichen oder pädagogischen Organisation vornehmlich zum Studium oder zu Forschungsarbeiten oder
- d) Mitarbeiter eines Programms der technischen Zusammenarbeit, an dem die Regierung dieses Vertragsstaats beteiligt ist,

aufhält und die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, ist mit den für ihren Unterhalt, ihr Studium oder ihre Ausbildung bestimmten Überweisungen aus dem Ausland im erstgenannten Vertragsstaat von der Steuer befreit.

Artikel 21 **Andere Einkünfte**

(1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

Artikel 22 **Vermögen**

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, kann im anderen Staat besteuert werden.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 23 **Vorteilsbegrenzung**

(1) Eine im Staat Kuwait ansässige Person, die Einkünfte aus der Bundesrepublik Deutschland bezieht, hat in der Bundesrepublik Deutschland nur dann Anspruch auf alle Vorteile der Artikel 8, 10 bis 13 und 22 Absatz 4, wenn sie

- a) der Staat Kuwait ist;

- (a) as a student at a university, college or school in that Contracting State;
- (b) as a business apprentice (including in the case of the Federal Republic of Germany a Volontär or a Praktikant);
- (c) as the recipient of a grant, allowance or award for the primary purpose of study or research from a religious, charitable, scientific or educational organization, or
- (d) as a member of a technical cooperation programme entered into by the Government of that Contracting State;

and who is, or was immediately before visiting that State, a resident of the other Contracting State, shall be exempt from tax in the first-mentioned Contracting State in respect of remittances from abroad for the purpose of his maintenance, education or training.

Article 21 **Other Income**

1. Items of income of a resident of a Contracting State, wherever arising, not dealt with in the foregoing Articles of this Agreement shall be taxable only in that State.

2. The provisions of paragraph 1 shall not apply to income, other than income from immovable property as defined in paragraph 2 of Article 6, if the recipient of such income, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the right or property in respect of which the income is paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

Article 22 **Capital**

1. Capital represented by immovable property referred to in Article 6, owned by a resident of a Contracting State and situated in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

2. Capital represented by movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or by movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing independent personal services, may be taxed in that other State.

3. Capital represented by ships and aircraft operated in international traffic and by movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft, shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

4. All other elements of capital of a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State.

Article 23 **Limitation on Benefits**

1. A person that is a resident of the State of Kuwait and derives income from the Federal Republic of Germany shall be entitled in the Federal Republic of Germany to all the benefits of the Articles 8, 10 to 13 and paragraph 4 of Article 22 only if such person is

- (a) the State of Kuwait;

- b) eine öffentliche Einrichtung des Staates Kuwait im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c ist;
- c) eine natürliche Person ist;
- d) eine Gesellschaft ist, vorausgesetzt, sie kann nachweisen – mit Ausnahme der Gulf Investment Corporation (GIC) und der United Arab Shipping Company (UASC) –, daß mindestens 51 vom Hundert ihres wirtschaftlichen Eigentums unmittelbar oder mittelbar dem Staat Kuwait und/oder einer öffentlichen Einrichtung des Staates Kuwait und/oder einer im Staat Kuwait ansässigen natürlichen Person gehören und diese Gesellschaft von den vorgenannten ansässigen Personen beherrscht wird.

(2) Voraussetzung für die Entlastung von der deutschen Steuer nach Absatz 1 ist ferner, daß die im Staat Kuwait ansässige Gesellschaft nachweist, daß der Hauptzweck der Gesellschaft oder der Ausübung ihrer Tätigkeit oder des Erwerbs oder Besitzes der Beteiligungen oder anderen Vermögenswerte, aus denen die betroffenen Einkünfte stammen, nicht darin bestand, diese Vorteile zugunsten einer Person zu erlangen, die nicht im Staat Kuwait ansässig ist. Darüber hinaus muß die Gesellschaft nachweisen, daß über 50 vom Hundert ihres Bruttoeinkommens weder unmittelbar noch mittelbar zur Erfüllung von Verbindlichkeiten (einschließlich Verbindlichkeiten für Zinsen oder Lizenzgebühren) gegenüber Personen verwendet werden, die keinen Anspruch auf die Vorteile dieses Abkommens nach den Buchstaben a bis d haben.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 findet das innerstaatliche deutsche Recht betreffend die Steuervermeidung Anwendung.

(4) Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 ist durch eine Bestätigung der zuständigen Behörde des Staates Kuwait zu belegen.

(5) Unabhängig von Absatz 4 tauschen die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten im Rahmen des Artikels 26 die Informationen aus, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels und zur Anwendung ihres jeweiligen innerstaatlichen Rechts betreffend die Steuervermeidung notwendig sind. Bei Uneinigkeit zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten findet das Verfahren nach Artikel 25 Anwendung.

Artikel 24 **Befreiung** **von der Doppelbesteuerung**

(1) Bei einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

- a) Soweit nicht Buchstabe b anzuwenden ist, werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer die Einkünfte aus dem Staat Kuwait sowie die im Staat Kuwait gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach diesem Abkommen im Staat Kuwait besteuert werden können. Die Bundesrepublik Deutschland behält aber das Recht, die so ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen.

Auf Dividenden sind die vorstehenden Bestimmungen nur dann anzuwenden, wenn die Dividenden an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft (jedoch nicht an eine Personengesellschaft) von einer im Staat Kuwait ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren Kapital zu mindestens 10 vom Hundert unmittelbar der deutschen Gesellschaft gehört.

Für die Zwecke der Steuern vom Vermögen werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Dividenden nach dem vorhergehenden Satz von der Steuerbemessungsgrundlage ausgenommen sind oder bei Zahlung auszunehmen wären.

- b) Auf die von den nachstehenden Einkünften aus dem Staat Kuwait zu erhebende deutsche Einkommensteuer und Kör-

(b) a government institution of the State of Kuwait as defined in sub-paragraph c) of paragraph 2 of Article 4;

(c) an individual;

(d) a company provided that such company – except the Gulf Investment Corporation (GIC) and the United Arab Shipping Company (UASC) – can prove that at least 51 per cent of the beneficial interest in it is owned, directly or indirectly, by the State of Kuwait and/or by a government institution of the State of Kuwait and/or an individual, who is a resident of the State of Kuwait and that company is controlled by the aforementioned residents.

2. A further prerequisite for relief from German taxes under paragraph 1 is that the company resident in the State of Kuwait proves that it was not a principal purpose of the company or of the conduct of its business or of the acquisition or maintenance by it of the shareholding or other property from which the income in question is derived to obtain any of such benefits to the advantage of a person who is not a resident of the State of Kuwait. Furthermore the company has to prove that more than 50 per cent of its gross income is not used, directly or indirectly, to meet liabilities (including liabilities for interest or royalties) to persons not entitled to benefits of this Agreement under sub-paragraphs a) to d).

3. Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2 the provisions of the German internal law concerning tax avoidance are applicable.

4. The fulfillment of the condition under paragraphs 1 and 2 has to be attested by a confirmation of the competent authority of the State of Kuwait.

5. Irrespective of paragraph 4 the competent authorities of both Contracting States shall to the extent provided under the provisions of Article 26 exchange such information as is necessary for carrying out the provisions of this Article and the application of their respective internal laws concerning tax avoidance. In case of disagreement between the competent authorities of the two Contracting States, the procedure under Article 25 shall be applied.

Article 24 **Relief** **from Double Taxation**

1. Tax shall be determined in the case of a resident of the Federal Republic of Germany as follows:

- a) Unless the provisions of sub-paragraph b) apply, there shall be excluded from the basis upon which German tax is imposed, any item of income arising in the State of Kuwait and any item of capital situated within the State of Kuwait, which, according to this Agreement, may be taxed in the State of Kuwait. The Federal Republic of Germany, however, retains the right to take into account in the determination of its rate of tax the items of income and capital so excluded.

In the case of income from dividends the foregoing provisions shall apply only to such dividends as are paid to a company (not including partnerships) being a resident of the Federal Republic of Germany by a company being a resident of the State of Kuwait at least 10 % of the capital of which is owned directly by the German company.

For the purpose of taxes on capital there shall also be excluded from the basis upon which German tax is imposed any shareholding, the dividends of which are excluded or, if paid, would be excluded, according to the immediately foregoing sentence, from the basis upon which German tax is imposed.

- b) Subject to the provisions of German tax law regarding credit for foreign tax, there shall be allowed as a credit against Ger-

perschaftsteuer wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die Steuer angerechnet, die nach dem Recht des Staates Kuwait und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gezahlt worden ist für

1. Dividenden, die nicht unter Buchstabe a fallen;
2. Lizenzgebühren, auf die Artikel 12 Anwendung findet;
3. Vergütungen, auf die Artikel 16 Anwendung findet;
4. Einkünfte, auf die Artikel 17 Anwendung findet;
5. Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, auf die Artikel 6 Anwendung findet. Dies gilt nicht, wenn das unbewegliche Vermögen, aus dem die Einkünfte stammen, zu einer in Artikel 7 erwähnten und im Staat Kuwait gelegenen Betriebsstätte oder zu einer in Artikel 14 erwähnten und im Staat Kuwait gelegenen festen Einrichtung tatsächlich gehört, es sei denn, auf die Gewinne der Betriebsstätte ist aufgrund der Bestimmungen des Buchstabens c der Buchstabe a nicht anzuwenden.

c) Statt der Bestimmungen des Buchstabens a sind die Bestimmungen des Buchstabens b anzuwenden auf Einkünfte im Sinne der Artikel 7 und 10, auf Gewinne aus der Veräußerung des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte und auf Vermögenswerte, aufgrund derer diese Gewinne erzielt werden, sofern die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person nicht nachweist, daß die Betriebsstätte in dem Wirtschaftsjahr, in dem der Gewinn erzielt wurde, oder die im Staat Kuwait ansässige Gesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, für das die Dividenden gezahlt wurden, ihr Bruttoeinkommen ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 des deutschen Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 8 Absatz 2 dieses Gesetzes fallenden Beteiligungen bezieht; gleiches gilt für unbewegliches Vermögen, das einer Betriebsstätte dient (Artikel 6 Absatz 4), sowie für Gewinne aus der Veräußerung dieses unbeweglichen Vermögens (Artikel 13 Absatz 1) und des beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen der Betriebsstätte darstellt (Artikel 13 Absatz 2).

d) Ungeachtet des Buchstabens a wird die Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung nach Buchstabe b vermieden,

1. wenn in den Vertragsstaaten Einkünfte oder Vermögen unterschiedlichen Abkommensbestimmungen zugeordnet oder verschiedenen Personen zugerechnet werden (außer nach Artikel 9) und dieser Konflikt sich nicht durch ein Verfahren nach Artikel 25 Absatz 3 regeln läßt und wenn aufgrund dieser unterschiedlichen Zuordnung oder Zurechnung die betreffenden Einkünfte oder Vermögenswerte unbesteuert blieben oder zu niedrig besteuert würden oder
2. wenn die Bundesrepublik Deutschland nach gehöriger Konsultation und vorbehaltlich der Beschränkungen ihres innerstaatlichen Rechts dem Staat Kuwait auf diplomatischem Weg andere Einkünfte notifiziert, auf die sie den Buchstaben b anzuwenden beabsichtigt. Die Notifikation wird erst am ersten Tag des Kalenderjahres wirksam, das auf das Jahr erfolgt, in dem die Notifikation übermittelt wurde und nachdem alle rechtlichen Voraussetzungen nach dem innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland für das Wirksamwerden der Notifikation erfüllt sind.

(2) Die Doppelbesteuerung im Staat Kuwait wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Artikels vermieden:

Bezieht eine im Staat Kuwait ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch im Staat Kuwait besteuert werden, so rechnet der Staat Kuwait auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der gezahlten deutschen

man income and corporation tax payable in respect of the following items of income arising in the State of Kuwait, the tax paid under the laws of the State of Kuwait and in accordance with this Agreement on:

- (1) dividends not dealt with in sub-paragraph a);
- (2) royalties to which Article 12 applies;
- (3) remuneration to which Article 16 applies;
- (4) income to which Article 17 applies;
- (5) income from immovable property to which Article 6 applies. This shall not apply if the immovable property from which such income arises is effectively connected with a permanent establishment referred to in Article 7 and situated in the State of Kuwait or with a fixed base referred to in Article 14 and situated in the State of Kuwait, unless the provisions of sub-paragraph (c) preclude the application of the provisions of sub-paragraph (a) to the profits of the permanent establishment.

(c) The provisions of sub-paragraph (b) above shall apply instead of the provision of sub-paragraph (a) above to items of income as defined in Articles 7 and 10 to profits from the alienation of the business property of a permanent establishment and to the assets from which such profits are derived if the resident of the Federal Republic of Germany does not prove that the gross income of the permanent establishment in the business year in which the profit has been realized or of the company resident in the State of Kuwait in the business year for which the dividends were paid was derived exclusively or almost exclusively from activities within the meaning of Section 8 paragraph 1 nos. 1 to 6 of the German Law on External Tax Relations (Aussensteuergesetz) or from participations within the meaning of Section 8 paragraph 2 of that Law; the same shall apply to immovable property used by a permanent establishment (paragraph 4 of Article 6) and to profits from the alienation of such immovable property (paragraph 1 of Article 13) and of the movable property forming part of the business property of the permanent establishment (paragraph 2 of Article 13).

(d) Notwithstanding the provisions of sub-paragraph (a) above double taxation shall be avoided by allowing a tax credit as laid down in sub-paragraph (b) above:

- (1) if in the Contracting States items of income or capital are placed under differing provisions of the Agreement or attributed to different persons (except pursuant to Article 9) and this conflict cannot be settled by a procedure in accordance with paragraph 3 of Article 25 and if as a result of this difference in placement or attribution the relevant income or capital would remain untaxed or be taxed too low; or
- (2) if after proper consultation and subject to the limitations of its domestic law the Federal Republic of Germany notifies the State of Kuwait through diplomatic channels of other income to which it intends to apply the provisions of sub-paragraph (b). The notification shall not take effect until the first day of the calendar year following the year in which the notification was made and all legal requirements under the domestic law of the Federal Republic of Germany for the notification to take effect have been fulfilled.

2. Double taxation in the State of Kuwait shall be avoided in accordance with the following provisions of this Article:

Where a resident of the State of Kuwait derives income or owns capital which, in accordance with the provisions of this Agreement, may be taxed in both the Federal Republic of Germany and the State of Kuwait, the State of Kuwait shall allow as a deduction from the tax on the income of that resident, an amount equal to the German tax on income paid and the German tax reduced

Steuer vom Einkommen und der gemäß Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 ermäßigten Steuer entspricht, und auf die vom Vermögen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag, der der gezahlten deutschen Steuer vom Vermögen entspricht.

Der anzurechnende Betrag darf jedoch in beiden Fällen den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer vom Einkommen oder vom Vermögen nicht übersteigen, der auf das Einkommen oder Vermögen entfällt, das in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden kann.

Artikel 25

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, in dem sie ansässig ist. Der Fall muß innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 26

Austausch von Informationen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, sind ebenso geheimzuhalten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsbehelfen hinsichtlich der Steuern befaßt sind, für die dieses Abkommen gilt. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke und nur im Einklang mit den von der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats gemachten Einschränkungen verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen, sofern die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats keine Einwände erhebt. An andere Stellen dürfen sie die Informationen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats übermitteln.

(2) Absatz 1 ist auf keinen Fall so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;

according to the second sentence of paragraph 2 of Article 10; and as a deduction from the tax on the capital of that resident an amount equal to the German capital tax paid.

Such deduction in either case shall not, however, exceed that part of the tax on income or on capital, as computed before the deduction is given, which is attributable, as the case may be, to the income or the capital which may be taxed in the Federal Republic of Germany.

Article 25

Mutual Agreement Procedure

1. Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement, he may, irrespective of the remedies provided by the domestic law of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident. The case must be presented within three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Agreement.

2. The competent authority shall endeavor, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with the Agreement. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic law of the Contracting States.

3. The competent authorities of the Contracting States shall endeavor to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Agreement. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Agreement.

4. The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs.

Article 26

Exchange of Information

1. The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is necessary for carrying out the provisions of this Agreement. Any information received by a Contracting State shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that State and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) involved in the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, or the determination of appeals in relation to, the taxes covered by the Agreement. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes and only in accordance with the restrictions imposed by the competent authority of the other Contracting State. They may disclose the information in public court proceedings or in judicial decisions provided that the competent authority of the other Contracting State raises no objection. They may transmit the information to other agencies only with the prior consent of the competent authority of the other Contracting State.

2. In no case shall the provisions of paragraph 1 be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

- (a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;

- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Artikel 27

Verschiedenes

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie die in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Begrenzungen und Befreiungen durchzuführen sind.

(2) Es besteht Einvernehmen darüber, daß das Abkommen nicht so auszulegen ist, als hindere es die Bundesrepublik Deutschland daran, die Beträge zu besteuern, die nach dem Vierten Teil des deutschen Außensteuergesetzes zu den Einkünften einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person gehören.

Artikel 28

Diplomatische und konsularische Vorrechte

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie internationaler Organisationen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder aufgrund besonderer Übereinkünfte zustehen.

(2) Ungeachtet des Artikels 4 gilt eine natürliche Person, die Mitglied einer diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat oder in einem dritten Staat ist, für Zwecke des Abkommens als im Entsendestaat ansässig, wenn

- a) sie nach dem Völkerrecht im Empfangsstaat mit Einkünften aus Quellen außerhalb dieses Staates nicht besteuert wird und
- b) sie im Entsendestaat mit ihrem Welteinkommen denselben steuerlichen Verpflichtungen unterliegt wie in diesem Staat ansässige Personen.

Artikel 29

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation in Übereinstimmung mit den verfassungsmäßigen Erfordernissen der beiden Vertragsstaaten; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist in beiden Vertragsstaaten anzuwenden:

- a) auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Beträgen, die nach dem 31. Dezember 1997 gezahlt werden;
- b) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume gezahlt werden, die am 1. Januar 1998 oder danach beginnen.

Artikel 30

Kündigung

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jeder der Vertragsstaaten bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahrs nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tag des Inkrafttretens des Abkommens an gerechnet, das Abkommen gegenüber dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg schriftlich kündigen; in diesem Fall ist das Abkommen nicht mehr anzuwenden:

(b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;

(c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or to supply information the disclosure of which would be contrary to public policy (ordre public).

Article 27

Miscellaneous

1. The competent authorities of the Contracting States shall mutually agree on arrangements concerning the manner in which the limitations and exemptions contained in the foregoing Articles are to be implemented.

2. It is agreed that the Agreement shall not be interpreted as preventing the Federal Republic of Germany from taxing amounts which under part 4 of the German Aussensteuergesetz are included in the income of a resident of the Federal Republic of Germany.

Article 28

Diplomatic and Consular Privileges

1. Nothing in this Agreement shall affect the fiscal privileges of members of a diplomatic mission, a consular post or an international organization under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

2. Notwithstanding the provisions of Article 4 an individual who is a member of a diplomatic mission or a consular post of a Contracting State which is situated in the other Contracting State or in a third State shall be deemed for the purposes of the Agreement to be a resident of the sending State if:

- (a) in accordance with international law he is not liable to tax in the receiving State in respect of income from sources outside that State,
- (b) he is liable in the sending State to the same obligations in relation to tax on his world income as are residents of that State.

Article 29

Entry into Force

1. This Agreement shall be subject to ratification in accordance with the constitutional requirements of the two Contracting States and the instruments of ratification shall be exchanged at Berlin as soon as possible.

2. This Agreement shall enter into force upon the exchange of the instruments of ratification and shall have effect in both Contracting States:

- (a) in the case of taxes withheld at source, in respect of amounts paid after December 31, 1997;
- (b) in the case of other taxes, in respect of taxes levied for any periods beginning on or after January 1, 1998.

Article 30

Termination

This Agreement shall continue in effect indefinitely, but either of the Contracting States may, on or before the thirtieth day of June in any calendar year beginning after the expiration of a period of five years from the date of the entry into force of the Agreement, give the other Contracting State, through diplomatic channels, written notice of termination and, in such event, the Agreement shall cease to be effective:

- | | |
|--|--|
| <p>a) bei den im Abzugsweg (an der Quelle) erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das auf das Kündigungsjahr folgt;</p> <p>b) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs erhoben werden, das auf das Kündigungsjahr folgt.</p> | <p>(a) in the case of taxes withheld at source in respect of amounts paid on or after the first day of January of the calendar year next following that in which the notice of termination is given;</p> <p>(b) in the case of other taxes in respect of taxes levied for periods beginning on or after the first day of January of the calendar year next following that in which the notice of termination is given.</p> |
|--|--|

Geschehen zu Kuwait am 18. Mai 1999, was dem 3. Safar 1420 H entspricht, in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Textes ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Kuwait this 18th day of May 1999 corresponding to 3rd of Safar 1420 H, in duplicate in the German, Arabic and English languages, all texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and the Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Werner H. Krebs

Für den Staat Kuwait
For the State of Kuwait
Abdul Mohsin Y. Al-Hunaif

Protokoll Protocol

Die Bundesrepublik Deutschland
und
der Staat Kuwait

The Federal Republic of Germany
and
the State of Kuwait

haben anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen in Kuwait am 18. Mai 1999, was dem 3. Safar 1420 H entspricht, die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

have agreed at the signing at Kuwait this 18th day of May 1999, corresponding to 3rd of Safar 1420 H, of the Agreement for the avoidance of Double Taxation with respect to taxes on income and capital and for the fostering of economic relations, upon the following provisions which shall form an integral part of the said Agreement.

1. Zu Artikel 4

Es besteht Einvernehmen darüber, daß als öffentliche Einrichtungen des Staates Kuwait im Sinne des Absatzes 2 die folgenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu verstehen sind, die vollständig im Eigentum des Staates Kuwait stehen und von ihm beherrscht werden:

- öffentliche Körperschaften,
- Behörden,
- Regierungsstellen,
- Stiftungen,
- Entwicklungsfonds.

Vorbehaltlich Absatz 2 Buchstabe c können weitere Einrichtungen als öffentliche Einrichtungen anerkannt werden.

1. With reference to Article 4

It is agreed upon that government institutions of the State of Kuwait within the meaning of paragraph 2 are the following corporate entities created under public law which are wholly owned and controlled by the State of Kuwait:

- public corporations,
- authorities,
- government agencies,
- foundations,
- development funds.

Subject to the provisions of sub-paragraph (c) of paragraph 2, further institutions can be recognized as government institutions.

2. Zu den Artikeln 7 und 9

Einer Bauausführung oder Montage dürfen in dem Vertragsstaat, in dem sich die Bauausführung oder Montage befindet, nur die Gewinne zugerechnet werden, die aus der Bauausführung oder Montage selbst herrühren. Das bedeutet, daß insbesondere

- a) Gewinne, die aus einer mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehenden oder davon unabhängigen Warenlieferung der Hauptbetriebsstätte oder einer anderen Betriebsstätte des Unternehmens oder eines Dritten herrühren, der Bauausführung oder Montage nicht zuzurechnen sind;
- b) ungeachtet des Artikels 12 Absatz 3 Gewinne, die aus Planungs-, Projektierungs-, Konstruktions- oder Forschungsarbeiten sowie technischen Dienstleistungen herrühren, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die im anderen Vertragsstaat befindliche Bauausführung oder Montage erbringt, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des anderen Vertragsstaats ausgeübt werden, dieser Bauausführung oder Montage nicht zuzurechnen sind.

2. With reference to Articles 7 and 9

Only those profits may be attributed to a building site or construction or installation project in the Contracting State in which the building site or construction or installation project is located which result from the activity of the building site or construction or installation project itself. This means that in particular:

- (a) profits which arise from a delivery of goods made, whether in connection with this activity or independently of it, by the principal permanent establishment or another permanent establishment of the enterprise or a third party shall not be attributed to the building site or construction or installation project;
- (b) notwithstanding the provision of paragraph 3 of Article 12 profits arising from planning, project work, design or research as well as technical services which a resident of one Contracting State performs for the building site, construction or installation project located in the other Contracting State shall, so far as these activities are performed outside the other Contracting State, not be attributed to that building site, construction or installation project.

3. Zu Artikel 9

Artikel 9 ist unbeschadet des innerstaatlichen Rechts anzuwenden, sofern ein annehmbarer eindeutiger Beweis erbracht werden kann und die Festsetzung der Gewinne internationaler Praxis entspricht.

3. With reference to Article 9

Article 9 is applicable irrespective of the provisions of the internal law, provided that acceptable substantial evidence is given and the determining of the profits is in accordance with international practice.

4. Zu Artikel 10

- a) Absatz 2 berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft hinsichtlich der Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden. Solange der Staat Kuwait die Körperschaftsteuer

4. With reference to Article 10

- (a) Paragraph 2 shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid. As long as the State of Kuwait does not levy the corporate

nicht bei der Gesellschaft, sondern beim ausländischen Anteilseigner erhebt, ist diese Besteuerung als Gesellschaftsbesteuerung zu betrachten.

- b) Für den Fall, daß die Bundesrepublik Deutschland in zukünftigen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in vergleichbaren Situationen die Quellensteuer für Dividenden auf einen niedrigeren als den im Abkommen vorgesehenen Satz begrenzt, haben die Vertragsstaaten vereinbart, die Angelegenheit in freundschaftlicher Weise zu erörtern.

5. Zu den Artikeln 10 und 11

Ungeachtet der Bestimmungen dieser Artikel können Dividenden und Zinsen in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden, wenn sie

- a) auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich der Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter oder der Einkünfte aus partiarischen Darlehen oder Gewinnobligationen im Sinne des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland) beruhen und
- b) bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners dieser Einkünfte abzugsfähig sind.

6. Zu Artikel 23

- a) Allgemeines

Der derzeitige persönliche Geltungsbereich des Abkommens wird überprüft, wenn Änderungen im kuwaitischen Steuersystem oder in der kuwaitischen Steuerpraxis eintreten.

- b) Absatz 1 Buchstabe d

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können in gegenseitigem Einvernehmen andere Gesellschaften, einschließlich Rechtsträgern, anerkennen, die im Staat Kuwait gegründet werden und dort ihre tatsächliche Geschäftsleitung haben, sofern ihr gesamtes Kapital von Mitgliedstaaten des Golf-Kooperationsrats gehalten wird.

7. Zu Artikel 24

Vorwendet eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft Einkünfte aus Quellen innerhalb des Staates Kuwait zur Ausschüttung, so schließt Absatz 1 die Herstellung der Ausschüttungsbelastung nach den Vorschriften des deutschen Steuerrechts nicht aus.

8. Zu den Artikeln 23 und 26

Werden im Rahmen des Abkommens nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten ausgetauscht, finden vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Vertragsstaats folgende zusätzliche Bestimmungen Anwendung:

- a) Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und die erzielten Ergebnisse.
- b) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem geltenden innerstaatlichen Recht bestehenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Der Empfänger ist verpflichtet, diese Daten zu berichtigen oder zu löschen.
- c) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen,

income tax at the level of the company but in the hands of foreign shareholders, this taxation is to be regarded as company taxation.

- (b) If the Federal Republic of Germany will in future in other agreements for the avoidance of double taxation in comparable situations limit the taxation at source of dividends at a rate lower than the rate provided for in the Agreement the Contracting States agreed to discuss the matter in an amicable manner.

5. With reference to Articles 10 and 11

Notwithstanding the provisions of these Articles, dividends and interest may be taxed in the Contracting State in which they arise, and according to the law of that State, if they

- (a) are derived from rights or debt-claims carrying a right to participate in profits (including income derived by a sleeping partner from his participation as such, from a "partiarisches Darlehen" and from "Gewinnobligationen" within the meaning of the tax law of the Federal Republic of Germany), and
- (b) are deductible in the determination of profits of the debtor of such income.

6. With reference to Article 23

- (a) In general

The present personal scope of application of the Agreement will be reconsidered, if the Kuwait tax system or tax practice should be changed.

- (b) Sub-paragraph (d) of paragraph 1

The competent authorities of the Contracting States may by mutual agreement recognize other companies, including entities, that are established and have their place of effective management in the State of Kuwait, provided that all the capital of which is held by member states of the Gulf Cooperation Council.

7. With reference to Article 24

Where a company being a resident of the Federal Republic of Germany distributes income derived from sources within the State of Kuwait paragraph 1 shall not preclude the compensatory imposition of corporation tax on such distributions in accordance with the provisions of German tax law.

8. With reference to Articles 23 and 26

If in accordance with domestic law personal data are exchanged under this Agreement, the following additional provisions shall apply subject to the legal provisions in effect for each Contracting State:

- (a) The recipient shall upon request inform the supplying agency about the use of the supplied data and the results achieved.
- (b) The supplying agency shall be obliged to ensure that the data to be supplied are accurate and that they are necessary for and commensurate with the purpose for which they are supplied. Any bans on data supply prescribed under applicable domestic law shall be observed. If it emerges that inaccurate data, or data which should not have been supplied, have been supplied, the recipient shall be informed of this without delay. The recipient shall be obliged to correct or delete such data.
- (c) Upon application the person concerned shall be informed of the supplied data relating to him and of the use to which such data are to be put. There shall be no obligation to furnish this information if on balance it appears that the public interest in withholding it outweighs the interest of the person concerned

das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person übermittelten Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.

- d) Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Sie kann sich gegenüber dem Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, daß der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist.
- e) Die übermittelten personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für den mit ihrer Übermittlung verfolgten Zweck nicht mehr benötigt werden.
- f) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang personenbezogener Daten aktenkundig zu machen.
- g) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

in receiving it. In all other respects, the right of the person concerned to be informed of the supplied data relating to him shall be governed by the domestic law of the Contracting State in whose sovereign territory the application for information is made.

- (d) The receiving agency shall bear liability in accordance with its domestic law in relation to any person suffering unlawful damage as a result of supply under the exchange of data pursuant to this Agreement. In relation to the damaged person, the receiving agency may not plead to its discharge that the damage had been caused by the supplying agency.
- (e) The personal data supplied shall be deleted as soon as they are no longer required for the purpose for which they were supplied.
- (f) The supplying and receiving agencies shall be obliged to keep official records of the supply and receipt of personal data.
- (g) The supplying and the receiving agencies shall be obliged to take effective measures to protect the personal data supplied against unauthorized access, unauthorized alteration and unauthorized disclosure.

Geschehen zu Kuwait am 18. Mai 1999, was dem 3. Safar 1420 H entspricht, in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Textes ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Kuwait this 18th day of May 1999 corresponding to 3rd of Safar 1420 H, in duplicate in the German, Arabic and English languages, all texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and the Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Werner H. Krebs

Für den Staat Kuwait
For the State of Kuwait
Abdul Mohsin Y. Al- Hunaif

Denkschrift zum Abkommen und zum Protokoll

I. Allgemeines

Das in Kuwait am 18. Mai 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung beendet den seit 1. Januar 1998 bestehenden abkommenslosen Zustand.

Der abkommenslose Zustand ist durch das Auslaufen des alten Abkommens vom 4. Dezember 1987 entstanden. Dieses Abkommen, dessen Geltungsdauer zunächst auf fünf Jahre befristet war, hat sich in der Praxis bewährt und wurde um weitere fünf Jahre verlängert. Der Versuch, das Abkommen durch ein Revisionsprotokoll in einigen Punkten inhaltlich zu ändern sowie unbefristet zu verlängern, ist daran gescheitert, daß dieses Protokoll noch nicht unterzeichnet war, als das alte Abkommen auslief. Wegen des mittlerweile eingetretenen abkommenslosen Zustands wurde, um den Abschluß eines neuen Abkommens nicht weiter hinauszuschieben, der bereits ausgehandelte Text für ein Revisionsprotokoll in den Text des bisherigen Abkommens eingearbeitet.

Das neue Abkommen entspricht deshalb im wesentlichen dem bisher geltenden Doppelbesteuerungsabkommen mit Kuwait vom 4. Dezember 1987 und damit weitgehend auch dem OECD-Musterabkommen 1977. Einzelne Abkommensbestimmungen sind aber an die heutigen Gegebenheiten angepaßt worden. Das Protokoll mit einigen das Abkommen ergänzenden Regelungen ist Bestandteil des Abkommens.

Das neue Abkommen soll die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten wieder auf eine feste steuerliche Grundlage stellen und damit zur Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen beitragen. Es leistet vor allem steuerrechtliche Hilfe bei der internationalen Konkurrenz um Investitionen aus dem Erdöl exportierenden Staat Kuwait.

Die wirtschaftlichen und steuerlichen Gegebenheiten weisen im Verhältnis zum Staat Kuwait einige Besonderheiten auf. Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere aus dem mit Industriestaaten nicht vergleichbaren Steuersystem des Staates Kuwait. Zum besseren Verständnis der Abkommensregeln wird auf folgende Besonderheiten hingewiesen:

Natürliche Personen haben, unabhängig von ihrer Ansässigkeit, im Staat Kuwait keine Einkommen- oder Vermögensteuer zu entrichten. Entsprechend der Lehre des Islam gibt es aber eine religiöse Steuer („Zakat“). Diese wird nur von Moslems erhoben und beträgt, vereinfacht dargestellt, 2,5 v.H. des Vermögens.

Gesellschaften hingegen unterliegen grundsätzlich einer gestaffelt erhobenen Körperschaftsteuer bis zu 55 v.H. des Gewinns. Diese Steuer wird jedoch nur von ausländischen Gesellschaften erhoben, die in Kuwait gewerblich tätig sind. Für die Besteuerung der nach kuwaitischem Recht errichteten Gesellschaften bedeutet dies, daß nur der Teil des Gewinns der Körperschaftsteuer unterliegt, der auf den ausländischen Anteilseigner entfällt, sofern dieser selbst eine Gesellschaft ist. Daneben haben kuwaitische Aktiengesellschaften eine Abgabe von mindestens

5 v.H. des Nettogewinns an die kuwaitische Stiftung zur Förderung der Wissenschaft zu entrichten.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, daß für die Gründung oder Niederlassung einer Gesellschaft im Staat Kuwait eine Beteiligung in Höhe von mindestens 51 v.H. durch kuwaitische Staatsangehörige Voraussetzung ist.

Das Abkommen wurde im Hinblick auf die besondere steuerliche Situation in Kuwait – wie das bisherige Abkommen – mit besonderen Schutzklauseln versehen, die eine mißbräuchliche Nutzung der Abkommensvorschriften vermeiden sollen.

Das neue Abkommen wurde entsprechend der üblichen Vertragspraxis auf unbestimmte Zeit geschlossen. Auf eine Befristungsregelung wurde verzichtet, da sich das bisherige Abkommen in der Praxis bewährt hat. Darüber hinaus trägt die Abstandnahme von einer Befristungsregelung zu größerer Rechtssicherheit bei und erleichtert damit langfristige Investitionsentscheidungen.

Dem Aufbau des OECD-Musterabkommens folgend regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertrages sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 22 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Artikel 23 regelt den Schutz vor mißbräuchlicher Inanspruchnahme des Abkommens. Artikel 24 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte und Vermögenswerte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. In den Artikeln 25 bis 30 werden die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen geregelt. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Der Artikel entspricht dem Wortlaut im alten Abkommen. Er bestimmt den subjektiven Geltungsbereich des Abkommens.

Zu Artikel 2

Der Artikel entspricht dem Wortlaut im alten Abkommen. Er bezeichnet die in den Geltungsbereich des Abkommens fallenden Steuern.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel wurde an die heutigen Gegebenheiten angepaßt. Er enthält in Absatz 1 allgemeine Begriffsbestimmungen für einige im Abkommen verwendete Begriffe, die für die Anwendung des Abkommens von besonderer Bedeutung sind. Absatz 2 enthält die übliche Regel, daß im Abkommen nicht bestimmte Begriffe entsprechend dem nationalen Steuerrecht des das Abkommen

anwendenden Vertragsstaats auszulegen sind, wenn der Abkommenszusammenhang keine andere Auslegung erfordert.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel entspricht dem Wortlaut im alten Abkommen. Er bestimmt den für den subjektiven Geltungsbe- reich des Abkommens und für die Abgrenzung der Besteuerungsrechte maßgeblichen Begriff der Ansässigkeit.

Abweichend von der üblichen Abkommenspraxis regelt Absatz 1 die Ansässigkeit für beide Vertragsstaaten unterschiedlich. Nach Absatz 1 Buchstabe a gilt eine Person in der Bundesrepublik Deutschland als ansässig, wenn sie in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. In Kuwait fehlt es an einer entsprechenden Anknüpfungsmöglichkeit. Deshalb ist eine Umschreibung notwendig. Eine Person gilt nach Absatz 1 Buchstabe b als im Staat Kuwait ansässig, wenn sie ein Staatsangehöriger von Kuwait ist und dort einen Wohnsitz innehat. Bei Gesellschaften wird zur Bestimmung der Ansässigkeit darauf abgestellt, daß diese nach kuwaitischem Recht errichtet sind und gleichzeitig den Sitz ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung in Kuwait haben.

Klarstellend weist Absatz 2 Buchstabe a bis c darauf hin, daß die Bundesrepublik Deutschland und der Staat Kuwait ihre jeweiligen Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, für Zwecke des Abkommens als ansässige Personen ansehen. Nummer 1 des Protokolls enthält eine beispielhafte Aufzählung der öffentlichen Einrichtungen des Staates Kuwait.

Fälle von Doppelansässigkeit natürlicher Personen werden nach Absatz 3 in Übereinstimmung mit den üblichen Regeln so gelöst, daß im Ergebnis stets nur einer der Staaten als Ansässigkeitsstaat anzusehen ist.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel entspricht dem Wortlaut im alten Abkommen. Er bestimmt den Begriff der Betriebsstätte, der die Grundlage der Besteuerung gewerblicher Einkünfte bildet.

In Absatz 1 wird der Ausdruck „Betriebsstätte“ allgemein umschrieben. Eine nicht abschließende Aufzählung von typischen Beispielen enthält Absatz 2. Bauausführungen und Montagen gelten nach Absatz 3 nur dann als Betriebsstätten, wenn ihre Dauer neun Monate überschreitet. Absatz 4 enthält die Negativabgrenzung zum Begriff der Betriebsstätte. Die Absätze 5 bis 7 enthalten weitere dem OECD-Musterabkommen nachgebildete Abgrenzungsvorschriften zum abhängigen und unabhängigen Vertreter sowie zur Eigenständigkeit von verbundenen Gesellschaften.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel entspricht dem Wortlaut im alten Abkommen. Die Absätze 1 und 3 bestimmen, daß Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen oder der Nutzung von unbeweglichem Vermögen im Belegenheitsstaat besteuert werden können. Das gilt nach Absatz 4 auch für Betriebsgrundstücke. Absatz 2 enthält die Definition des Begriffs „unbewegliches Vermögen“.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel entspricht dem Wortlaut im alten Abkommen. Er regelt die Besteuerung der gewerblichen Gewinne.

Absatz 1 enthält das Betriebsstättenprinzip. Hiernach darf ein Vertragsstaat die gewerblichen Einkünfte von Unternehmen mit Sitz im anderen Vertragsstaat nur insoweit besteuern, als der Gewinn einer in seinem Gebiet gelegenen Betriebsstätte zuzurechnen ist. Die Absätze 2 bis 6 enthalten Ermittlungs- und Zurechnungsvorschriften für Betriebsstättengewinne. Insbesondere werden nach Absatz 3 die allgemeinen Verwaltungskosten ausdrücklich zum Abzug zugelassen, sofern der Kostenansatz der international üblichen Praxis entspricht. Die Nummer 2 des Protokolls zum Abkommen regelt ergänzend hierzu das Verbot der Liefergewinnbesteuerung.

Absatz 7 bestimmt das Verhältnis der Betriebsstättenbesteuerung zu den übrigen durch das Abkommen geregelten Einkunftsarten.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel entspricht dem Wortlaut im alten Abkommen. Er bestimmt, daß Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr nur in dem Staat besteuert werden dürfen, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel entspricht dem Wortlaut im alten Abkommen. Hiernach steht das Abkommen einer Berichtigung von Gewinnverlagerungen zwischen verbundenen Unternehmen nicht entgegen. Ergänzend ist in Nummer 3 des Protokolls zum Abkommen festgelegt, daß Berichtigungen der Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen unabhängig von entgegenstehenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts zulässig sind.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel wurde an die heutigen Gegebenheiten angepaßt. Er regelt die Besteuerung von Dividenden.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß die Dividendenaus-schüttungen im Wohnsitzstaat besteuert werden dürfen.

Nach Absatz 2 darf daneben auch der Quellenstaat eine Steuer erheben. Diese Steuer darf jedoch 5 v.H. des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen, wenn der nutzungsberechtigte Empfänger eine Gesellschaft ist, die mindestens 10 v.H. der Anteile an der ausschüttenden Gesellschaft hält (Schachtelbeteiligung). In den übrigen Fällen darf die Quellensteuer grundsätzlich 15 v.H. des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen. Solange die Bundesrepublik Deutschland aber das Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren beibehält, wird die Quellensteuer in diesen Fällen um weitere 5 Prozentpunkte auf 10 v.H. ermäßigt.

Eine Entlastung der Dividendeneinkünfte ist im Hinblick auf die internationale Konkurrenz um Investitionen aus dem Erdöl exportierenden Staat Kuwait im Bereich des Risikokapitals geboten. Im übrigen hatte die Bundesrepublik Deutschland sich in Nummer 5 des Protokolls zum alten Abkommen zu entsprechenden Verhandlungen verpflichtet, wenn sie in zukünftigen Abkommen zur Vermeidung

dung der Doppelbesteuerung die Quellensteuer für Dividenden auf einen niedrigeren als den in dem alten deutsch-kuwaitischen Abkommen vorgesehenen Satz begrenzt. In jedem Fall bleiben die Gewinnausschüttungen aber mit mehr als einem Drittel an deutscher Steuer belastet.

Die Quellenbesteuerung ist nach Nummer 5 des Protokolls zum Abkommen jedoch nicht begrenzt, soweit die Zahlungen auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung beruhen und sich bei der Gewinnermittlung des Schuldners gewinnmindernd auswirken.

Absatz 3 bestimmt den Begriff der Dividenden im einzelnen. Die Absätze 4 und 5 enthalten den Betriebsstättenvorbehalt und ergänzende Bestimmungen zur Abgrenzung des Besteuerungsrechts, die auch im OECD-Musterabkommen vorgesehen sind.

Nummer 4 Buchstabe a des Protokolls zum Abkommen enthält eine klarstellende Regelung, nach der Artikel 10 Absatz 2 der Erhebung der kuwaitischen Körperschaftsteuer beim ausländischen Anteilseigner – anstatt bei der Gesellschaft selbst – nicht entgegensteht.

Nummer 4 Buchstabe b des Protokolls zum Abkommen sieht vor, daß die Vertragsparteien eine weitere Senkung der Quellensteuersätze für Dividenden erörtern werden, wenn die Bundesrepublik Deutschland in einem künftigen Abkommen und in einer vergleichbaren Situation niedrigere Quellensteuersätze als in diesem Abkommen vereinbart.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel entspricht dem Wortlaut im alten Abkommen. Er behandelt die Besteuerung von Zinsen.

Nach Absatz 1 wird ausschließlich dem Wohnsitzstaat des Zahlungsempfängers das Besteuerungsrecht für Zinseinkünfte zugewiesen.

Bei der Befreiung von der Zinsbesteuerung im Quellenstaat ist zu berücksichtigen, daß für ausländische Gläubiger eine Besteuerung nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 des deutschen Einkommensteuergesetzes regelmäßig nicht vorgesehen ist. Eine Ausnahme gilt für Zinszahlungen, die auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligungen beruhen und die sich bei der Gewinnermittlung des Schuldners gewinnmindernd auswirken. Nach Nummer 5 des Protokolls zum Abkommen bleibt das Besteuerungsrecht des Quellenstaats für solche Zahlungen in vollem Umfang erhalten. Dies führt insbesondere bei Gewinnobligationen und partiarischen Darlehen zu einer uneingeschränkten Besteuerung dieser Einkünfte nach deutschem Recht.

Die Absätze 2 bis 5 enthalten die Definition des Zinsbegriffs, den Betriebsstättenvorbehalt, eine Vorschrift zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen bei der Zinsbesteuerung und andere ergänzende Bestimmungen, die dem OECD-Musterabkommen entsprechen.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel entspricht dem Wortlaut im alten Abkommen. Er regelt die Besteuerung von Lizenzgebühren.

Absatz 1 bestimmt, daß Lizenzgebühren im Wohnsitzstaat des Gläubigers besteuert werden dürfen. Nach Absatz 2 darf daneben auch der Quellenstaat eine Steuer

erheben, die jedoch auf 10 v.H. des Bruttobetrags der Lizenzgebühren begrenzt ist. Die Absätze 3 bis 6 enthalten die Definition der Lizenzgebühren, den Betriebsstättenvorbehalt, eine Mißbrauchsvermeidungsvorschrift und andere dem OECD-Musterabkommen entnommene, ergänzende Bestimmungen.

Zu Artikel 13

Dieser Artikel entspricht dem Wortlaut im alten Abkommen. Er regelt die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen.

Nach Absatz 4 ist das Besteuerungsrecht für Veräußerungsgewinne grundsätzlich allein dem Wohnsitzstaat vorbehalten. Der Belegenheitsstaat hat jedoch nach den Absätzen 1 und 2 für die Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, beweglichem Betriebsstättenvermögen und von beweglichem Vermögen einer der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit dienenden festen Einrichtung ebenfalls ein Besteuerungsrecht.

Bei den Gewinnen aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, oder von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, hat nach Absatz 3 ausschließlich der Staat das Besteuerungsrecht, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Zu Artikel 14

Dieser Artikel entspricht dem Wortlaut im alten Abkommen. Er behandelt die Besteuerung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit.

Nach Absatz 1 steht das Besteuerungsrecht grundsätzlich dem Wohnsitzstaat zu. Nur soweit Einkünfte in dem anderen Vertragsstaat durch eine dort belegene feste Einrichtung erzielt werden, hat der Tätigkeitsstaat ein Besteuerungsrecht. Absatz 2 enthält die Definition des Begriffs „freier Beruf“.

Zu Artikel 15

Dieser Artikel entspricht dem Wortlaut im alten Abkommen. Er befaßt sich mit der Besteuerung der Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit.

Grundsätzlich hat nach Absatz 1 der Staat das Besteuerungsrecht, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Werden Personen jedoch nur vorübergehend im anderen Vertragsstaat tätig, so wird dieser Grundsatz durch Absatz 2 zugunsten des Wohnsitzstaats eingeschränkt.

Das Bordpersonal von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr kann nach Absatz 3 in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Zu Artikel 16

Dieser Artikel entspricht dem Wortlaut im alten Abkommen. Hiernach können Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen in dem Staat besteuert werden, in dem die zahlende Gesellschaft ansässig ist.

Zu Artikel 17

Dieser Artikel entspricht dem Wortlaut im alten Abkommen. Nach Absatz 1 dieses Artikels dürfen Künstler und Sportler stets im Tätigkeitsstaat besteuert werden. Dies

gilt nach Absatz 2 auch, wenn die Einkünfte dem Künstler oder Sportler nicht unmittelbar selbst zufließen. Das Besteuerungsrecht geht nach Absatz 3 auf den Wohnsitzstaat über, wenn eine künstlerische oder sportliche Veranstaltung ganz oder wesentlich durch diesen Staat gefördert wird.

Zu Artikel 18

Dieser Artikel entspricht dem Wortlaut im alten Abkommen. Er weist das Besteuerungsrecht für Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen – mit Ausnahme der Pensionen aus öffentlichen Kassen – allein dem Wohnsitzstaat zu.

Zu Artikel 19

Dieser Artikel entspricht dem Wortlaut im alten Abkommen. Er regelt die Besteuerung von aus öffentlichen Kassen gezahlten Arbeitsentgelten und Pensionen.

Nach Absatz 1 kann grundsätzlich nur der Kassenstaat diese Vergütungen besteuern. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Eine Besteuerung durch den Tätigkeitsstaat ist nur zulässig, wenn der Vergütungsempfänger nicht Staatsangehöriger des Kassenstaats und im Tätigkeitsstaat ansässig ist.

Absatz 2 enthält die Klarstellung, daß für Vergütungen für unselbständige Arbeit im Zusammenhang mit gewerblicher Tätigkeit eines Vertragsstaats die allgemeinen Regeln des Abkommens gelten.

Das Kassenstaatsprinzip gilt nach Absatz 3 auch für Vergütungen, die im Zusammenhang mit staatlichen Entwicklungshilfeprogrammen an entsandtes Personal gezahlt werden.

Zu Artikel 20

Dieser Artikel entspricht dem Wortlaut im alten Abkommen. Zur Förderung des Austauschs von Lehrkräften, Studenten und Auszubildenden dürfen Zahlungen aus ausländischen Quellen an diesen Personenkreis im Gaststaat unter bestimmten Bedingungen nicht besteuert werden. Die Vorschrift gilt auch für die Mitarbeiter eines offiziellen Programms der technischen Zusammenarbeit.

Zu Artikel 21

Dieser Artikel entspricht dem Wortlaut im alten Abkommen. Nach Absatz 1 dieses Artikels können alle nicht ausdrücklich im Abkommen genannten Einkünfte nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden. Das gilt nach Absatz 2 dieses Artikels jedoch nicht, wenn die Einkünfte einer im anderen Staat belegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung zuzuordnen sind (Betriebsstättenvorbehalt).

Zu Artikel 22

Dieser Artikel entspricht dem Wortlaut im alten Abkommen. Er regelt die Besteuerung des Vermögens.

Nach Absatz 4 hat grundsätzlich nur der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht. Unbewegliches Vermögen und Vermögen, das zu einer Betriebsstätte oder einer der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit dienenden festen Einrichtung gehört, kann abweichend von diesem Grundsatz nach den Absätzen 1 und 2 durch den Belegenheitsstaat besteuert werden.

Seeschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr sowie das ihrem Betrieb dienende bewegliche Vermögen dürfen nach Absatz 3 nur in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Zu Artikel 23

Dieser Artikel wurde an die heutigen Gegebenheiten angepaßt. Er soll eine ausufernde Inanspruchnahme der Abkommensvorteile verhindern und steht in Zusammenhang mit der besonderen steuerlichen Situation in Kuwait. Sollten sich jedoch Änderungen im kuwaitischen Steuersystem ergeben, ist der derzeitige enge persönliche Geltungsbereich des Abkommens für kuwaitische Personen nach Nummer 6 Buchstabe a des Protokolls zum Abkommen zu überprüfen.

Absatz 1 begrenzt für die Anwendung der Artikel 8, 10 bis 13 und 22 Abs. 4 den Kreis der abkommensberechtigten Personen, die in Kuwait ansässig sind, auf den Staat Kuwait und seine öffentlichen Einrichtungen, auf natürliche Personen sowie auf Gesellschaften, deren Kapital zu mindestens 51 v.H. von den vorgenannten Personen gehalten werden und die von diesen Personen beherrscht werden. Darüber hinaus sind namentlich die „Gulf Investment Corporation“ und die „United Shipping Company“, beides Gesellschaften im Eigentum der Mitgliedsstaaten des Golf-Kooperationsrates, als abkommensberechtigte Personen aufgeführt; zukünftige Gesellschaften der Mitgliedsstaaten des Golf-Kooperationsrates können nach Nummer 6 Buchstabe b des Protokolls zum Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen anerkannt werden. Die im Vergleich zum alten Abkommen auf 51 v.H. herabgesetzte Mindestbeteiligungsgrenze steht in Zusammenhang mit den kuwaitischen Bestimmungen über die maximale Beteiligung von Ausländern an kuwaitischen Gesellschaften.

Absatz 2 regelt die Nachweispflicht der Gesellschaften. Diese tragen die Beweislast dafür, daß es nicht der Hauptzweck der Gesellschaft ist, die Abkommensvorteile zugunsten von Personen zu erlangen, die nicht in Kuwait ansässig sind. Neu ist die Abkommensregelung in Absatz 2 Satz 2 über die Eingrenzung der Gewinndurchleitung. Danach muß die Gesellschaft nachweisen, daß nicht mehr als 50 v.H. ihres Bruttoeinkommens zur Erfüllung von Verbindlichkeiten an nicht abkommensberechtigte Personen fließen.

Absatz 3 berechtigt die Bundesrepublik Deutschland, ihre innerstaatlichen Mißbrauchsvorschriften gegen Steuervermeidung anzuwenden.

Nach Absatz 4 ist die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Abkommensvergünstigungen durch die zuständige Behörde des Staates Kuwait zu bescheinigen.

Absatz 5 berechtigt die Behörden der Vertragsstaaten ausdrücklich, Einkünfte zur Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels einschließlich der Einkünfte zur Anwendung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuervermeidung auszutauschen.

Zu Artikel 24

Dieser Artikel wurde an die heutigen Gegebenheiten angepaßt. Er regelt, wie der Ansässigkeitsstaat die Doppelbesteuerung bei Einkünften und Vermögenswerten behebt, die nach dem Abkommen im Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuert werden können.

Die Bundesrepublik Deutschland vermeidet eine Doppelbesteuerung bei den wichtigsten Einkünften, wie z.B. bei Einkünften aus einer Betriebsstätte in Kuwait und bei Dividendenausschüttungen einer in Kuwait ansässigen Gesellschaft bei einer Mindestbeteiligung von 10 v.H., nach Absatz 1 Buchstabe a durch Freistellung unter Progressionsvorbehalt.

Entsprechendes gilt für die (derzeit nicht zu erhebende) Vermögensteuer.

Bei Einkünften, die nicht nach Absatz 1 Buchstabe a von der deutschen Steuer freigestellt werden, wird die Doppelbesteuerung nach Absatz 1 Buchstabe b durch Anrechnung der kuwaitischen Steuer auf die deutsche Steuer beseitigt. Dies gilt namentlich für Dividendenbezüge aus im Streubesitz gehaltenen Anteilen, Lizenzgebührens- und Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen sowie für Einkünfte von Künstlern und Sportlern.

Absatz 1 Buchstabe c sieht statt der Freistellungsmethode des Absatzes 1 Buchstabe a die Anrechnungsmethode nach Buchstabe b vor, wenn die Einkünfte nicht aus aktiver Tätigkeit stammen. Darüber hinaus ist nach Absatz 1 Buchstabe d im Interesse der Vermeidung einer doppelten Steuerbefreiung oder einer sonstigen ungerechtfertigten Inanspruchnahme des Abkommens ein Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode möglich (Switch-over-Klausel). Dies entspricht der deutschen Abkommenspolitik.

Nummer 7 des Protokolls zum Abkommen stellt klar, daß die Ausschüttungsbelastung nach deutschem Recht auch dann hergestellt werden kann, wenn zur Ausschüttung Einkünfte aus kuwaitischen Quellen verwendet werden.

Der Staat Kuwait behebt nach Absatz 2 die Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung.

Zu Artikel 25

Dieser Artikel entspricht dem Wortlaut im alten Abkommen. Er sieht vor, daß sich die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten über die Vermeidung der Doppelbesteuerung in Einzelfällen verständigen und Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten in gegenseitigem Einvernehmen beseitigen.

Zu Artikel 26

Dieser Artikel entspricht im wesentlichen dem Wortlaut im alten Abkommen. Er regelt den Informationsaustausch

zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, soweit er zur Durchführung des Abkommens erforderlich ist. Die Nummer 8 des Protokolls zum Abkommen enthält einige ergänzende Vorschriften zum Schutz von personenbezogenen Daten (Datenschutzklausel).

Zu Artikel 27

Dieser Artikel entspricht dem Wortlaut im alten Abkommen. Absatz 1 berechtigt die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, die Durchführung der Ermäßigung oder Befreiung von Quellensteuern nach diesem Abkommen einvernehmlich zu regeln.

Absatz 2 dieses Artikels stellt klar, daß die Bundesrepublik Deutschland sich vorbehält, den Vierten Teil des deutschen Außensteuergesetzes anzuwenden.

Zu Artikel 28

Dieser Artikel entspricht dem Wortlaut im alten Abkommen. Er bestimmt das Verhältnis des Abkommens zu den besonderen diplomatischen und konsularischen Vorrechten.

Zu Artikel 29

Dieser Artikel entspricht dem Wortlaut des Artikels 30 des alten Abkommens. Er regelt die Ratifikation und das Inkrafttreten des Abkommens. Artikel 29 des alten Abkommens enthielt die nun gegenstandslose Berlin-Klausel.

Das Abkommen tritt am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und wird rückwirkend ab dem 1. Januar 1998 anzuwenden sein.

Zu Artikel 30

Dieser Artikel, der dem Artikel 31 des alten Abkommens entspricht, wurde an die heutigen Gegebenheiten angepaßt. Er enthält Bestimmungen über eine mögliche Kündigung und das Außerkrafttreten des Abkommens.

Von einer Befristungsregelung wie in dem alten Abkommen wurde abgesehen, da sich dieses in der Praxis bewährt hat. Darüber hinaus trägt die Abstandnahme von einer Befristungsregelung zu größerer Rechtssicherheit bei. Dies entspricht auch dem OECD-Musterabkommen.

15.10.99

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. Mai 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen

Der Bundesrat hat in seiner 743. Sitzung am 15. Oktober 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.